

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn,
Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/29300 –**

Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2020 und das erste Quartal 2021 – Schwerpunktfragen zur Asylverfahrensdauer und zu beschleunigten Asylverfahren

Vorbemerkung der Fragesteller

Ein behördliches Asylverfahren in Deutschland dauerte im Jahr 2020 durchschnittlich 8,3 Monate (Antwort auf die Schriftliche Frage 41 auf Bundestagsdrucksache 19/27531), nach 6,1 Monaten im Jahr 2019 (Antwort zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 19/23630). Den Anstieg gegenüber dem Vorjahr begründete die Bundesregierung mit Auswirkungen der Corona-Pandemie, außerdem seien 2020 mehr länger anhängige Verfahren erledigt worden (Antwort auf die Schriftliche Frage 57 auf Bundestagsdrucksache 19/25435).

Bei den Gerichten stieg die Asylverfahrensdauer in den vergangenen Jahren kontinuierlich an, von 7,4 Monaten im Jahr 2016 über 12,5 Monate im Jahr 2018 und 17,6 Monate im Jahr 2019 auf 24,1 Monate im Jahr 2020 (Antwort auf die Schriftliche Frage 41 auf Bundestagsdrucksache 19/27531). Die gesamte durchschnittliche Asylverfahrensdauer in Deutschland bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung, d. h. inklusive eines sich an das behördliche Verfahren gegebenenfalls anschließenden Gerichtsverfahrens, steigt ebenfalls seit Jahren: Im Jahr 2016 lag dieser Wert bei 8,7 Monaten, 2018 bei 17,6 Monaten und 2019 bei 21,3 Monaten. Bis zu einer rechtskräftigen (wenn Rechtsmittel eingelegt wurden) oder bestandskräftigen Entscheidung (ohne Rechtsmittel, nach Ablauf der Klagefrist) dauerte es im ersten Halbjahr 2020 durchschnittlich 24,7 Monate (Antwort auf die Schriftliche Frage 57 auf Bundestagsdrucksache 19/25435). Ein maßgeblicher Grund für die erheblich gestiegene Dauer der Gerichtsverfahren ist aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller die große Zahl mangel- oder fehlerhafter Bescheide des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die gerichtlich überprüft werden müssen. Im Jahr 2020 wurde gegen 73,3 Prozent aller ablehnenden Bescheide geklagt (Antwort zu Frage 23 auf Bundestagsdrucksache 19/28109). Fast ein Drittel aller inhaltlich von den Gerichten entschiedenen Asylklagen war im Jahr 2020 erfolgreich; bei afghanischen Flüchtlingen lag diese Quote sogar bei 60 Prozent (Antwort zu Frage 22 auf Bundestagsdrucksache 19/28109). Während die unkomplizierten Anerkennungen im Fragebogenverfahren in den Jahren 2015/2016 halfen, durchschnittliche Bearbeitungszeiten niedrig zu halten, wird das BAMF aktuell durch viele Hunderttausend Widerrufsverfahren zu-

sätzlich belastet (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/22842).

„Erhebliche Qualitätsmängel in Verfahren und Bescheiden des BAMF“ sah auch der Vorsitzende Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Uwe-Dietmar Berlit als Sachverständiger des Innenausschusses des Bundestages (Wortprotokoll der 51. Sitzung vom 6. Mai 2019, S. 7). Ihm zufolge wäre eine tatsächlich unabhängige Asylverfahrensberatung ein „wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Verfahrens- und Entscheidungsqualität“ (ebd.), zudem plädierte er für eine „Entschleunigung“ des Verfahrens, um eine gute Beratung und Vorbereitung der Anhörung zu ermöglichen. Man müsse nicht fragen, was eine zweiwöchige Entschleunigung im Asylverfahren koste, sondern: „Was kostet das halbe, das dreiviertel Jahr längere (...) verwaltungsgerichtliche Verfahren bei einer hohen Klagequote?“ (ebd., S. 18). „Anhörungen, die vor (...) ein, zwei Jahren gelaufen sind“, seien „oft in einem Maße unbrauchbar“ gewesen, „dass alles, wirklich alles, von vorn bis hinten im gerichtlichen Verfahren gemacht werden musste“, so Berlit (ebd., S. 19). Eine flächendeckende behördenunabhängige Asylverfahrensberatung, wie von Berlit und anderen unabhängigen Sachverständigen in der genannten Anhörung gefordert, gibt es bis heute nicht: Lediglich eine Beratung durch das BAMF selbst ist bundesweit vorgesehen, unabhängige Beratungsangebote sind zwar möglich, eine finanzielle Förderung durch den Bund erfolgt jedoch nicht (vgl. Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen auf den Bundestagsdrucksachen 19/19535 und 19/25337).

Die Bundesregierung und das BAMF bezogen sich in der Vergangenheit bei Angaben zur Asylverfahrensdauer immer wieder auf neue Berechnungsmodelle – nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller geschah dies, um gegenüber der Öffentlichkeit behaupten zu können, das politisch vorgegebene Ziel dreimonatiger Verfahrensdauern sei erreicht worden (siehe <http://www.mizgin.de/2017/01/13/schoenrechnerei-ex-bamf-chef-weise/>). Seit September 2018 wird maßgeblich auf die sogenannte „Jahresverfahrensdauer“ abgestellt, die nur Verfahren umfasst, die in den vergangenen zwölf Monaten begonnen und wieder abgeschlossen wurden (Antwort zu Frage 17 auf Bundestagsdrucksache 19/7552). Länger als ein Jahr dauernde Verfahren bleiben damit unberücksichtigt, genauso wie die überdurchschnittlich langen Widerrufsprüfungen (Antwort zu Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 19/23630), was die Verfahrensdauer aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller künstlich reduziert.

Die Einführung beschleunigter Asylverfahren nach § 30a des Asylgesetzes (AsylG) war ein inhaltlicher Schwerpunkt des Asylpakets II. Auf Nachfrage stellte sich aber heraus, dass diese Verfahren, die an wenigen Standorten in Bayern und Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden, in der Praxis kaum eine Rolle spielen. Im Jahr 2019 betrug ihr Anteil an allen Asylverfahren lediglich 1,2 Prozent (Antwort zu Frage 19 auf Bundestagsdrucksache 19/23630). Für die Betroffenen gehen diese Verfahren mit schlechteren Anerkennungschancen einher: Im Jahr 2019 erhielten nur neun Personen einen Schutzstatus im beschleunigten Verfahren, das entspricht einem Anteil von 0,4 Prozent, und bis Ende August 2020 erhielt gar nur eine einzige Person Abschiebungsschutz im beschleunigten Verfahren (0,2 Prozent; Antwort zu Frage 19 auf Bundestagsdrucksache 19/23630). Die Schutzquoten für Schutzsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten im regulären Verfahren sind deutlich höher.

Besonders desaströs ist aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller die Bilanz der Verfahrensdauer in sogenannten AnKER (Ankunft, Entscheidung, Rückführung)-Zentren. Zum einjährigen Bestehen dieser Einrichtungen im August 2019 hatte der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer erklärt, es gebe dort „deutlich kürzere Bearbeitungszeiten“ (<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2019/07/20190731-bilanz-1-jahr-ankerzentren.html>). Doch das war vor allem einem statistischen Effekt geschuldet, denn wegen der Neueinrichtung der AnKER-Zentren konnten dort noch keine längeren Verfahren erfasst werden. Im Jahr 2019 dauerten die Verfahren in AnKER-Zentren mit 6,1 Monaten genauso lange wie im allgemei-

nen Durchschnitt, und 2020 lag die Verfahrensdauer in AnKER-Zentren mit 8,4 Monaten sogar leicht über der allgemeinen Verfahrensdauer von 8,3 Monaten (Antwort auf die Schriftliche Frage 41 auf Bundestagsdrucksache 19/27531).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Unter den Bedingungen der Corona-Pandemie ist die Verfahrensdauer angestiegen. Hinter diesem Anstieg stecken zwei Effekte, die insbesondere auf die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie zurückzuführen sind: Zum einen hatte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) aufgrund der Maßnahmen zum Infektionsschutz die Zustellung ablehnender Bescheide vorübergehend fast gänzlich eingestellt. Damit hat das BAMF auf die eingeschränkten Möglichkeiten der Antragstellenden reagiert, im Falle einer Ablehnung des Asylantrags durch das BAMF eine Rechtsberatung oder anwaltliche Vertretung in Anspruch zu nehmen. Auch die Rechtsantragsstellen waren nur sehr eingeschränkt zu erreichen. Die in dieser Zeit zwar ausgestellt, aber nicht zugestellten Bescheide wurden nach dieser Phase sukzessive zugestellt.

Diese Vorgehensweise verlängerte die Verfahrensdauer, da sich die Verfahrensdauer auf die Zeit von Antragstellung bis Zustellung des Bescheids bezieht. Zum anderen haben die Außenstellen des BAMF in den letzten Monaten, in denen der Zugang von Asylsuchenden geringer war, vorrangig ältere Verfahren abgeschlossen und damit gezielt solche Verfahren entschieden, in denen Antragstellerinnen und Antragsteller bereits angehört waren, aber nun schon längere Zeit die Entscheidung noch ausstand, beispielsweise aufgrund medizinischer Gutachten oder noch nicht vollständig beantworteten Amtshilfeersuchen. Der Abschluss dieser relativ lange anhängigen Verfahren führte statistisch zu einer Steigerung der Gesamtverfahrensdauer, da nun vermehrt diese längeren Verfahrensdauern in die Statistik eingehen.

1. Wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Asylverfahren bis zu einer behördlichen Entscheidung im Jahr 2020 und im ersten Quartal 2021 (bitte, auch im Folgenden, jeweils gesondert angeben), und wie lang war in diesen Zeiträumen die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung (d. h. inklusive eines Gerichtsverfahrens) bzw. bis zu einer rechts- oder bestandskräftigen Entscheidung (bitte jeweils auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern, allen sicheren Herkunftsstaaten und zudem Algerien, Marokko, Tunesien und Georgien sowie nach Erst- und Folgeanträgen differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
Jahr 2020	
Herkunftsländer gesamt	8,3
darunter:	
Syrien	6,0
Irak	8,6
Afghanistan	8,5
Türkei	8,5
Iran	11,5
Nigeria	12,6
Russische Föderation	13,3
Ungeklärt	7,9

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
Somalia	11,1
Eritrea	9,4
Georgien	3,6
Moldau, Republik	1,9
Pakistan	9,1
Guinea	12,6
Albanien	4,0
Serbien	3,5
Nordmazedonien	4,0
Ghana	10,6
Kosovo	8,1
Bosnien und Herzegowina	3,0
Senegal	9,1
Montenegro	4,2
Algerien	5,2
Marokko	6,8
Tunesien	7,2

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
Jahr 2020	
Gesamt	8,3
davon	
Erstanträge	8,2
Folgeanträge	8,7

Zahlen zur Verfahrensdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung liegen bisher nur für das Jahr 2020 vor.

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in Monaten	
Jahr 2020	
Herkunftsländer gesamt	25,9
darunter:	
Syrien	15,3
Afghanistan	38,3
Irak	28,6
Nigeria	29,2
Türkei	19,6
Iran, Islamische Republik	28,5
Russische Föderation	39,8
Pakistan	37,0
Somalia	26,3
Ungeklärt	19,9
Eritrea	18,5
Georgien	18,5
Gambia	42,0
Guinea	39,7
Armenien	16,7
Albanien	16,7

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in Monaten	
Jahr 2020	
Herkunftsländer gesamt	25,9
darunter:	
Bosnien und Herzegowina	13,3
Kosovo	21,8
Montenegro	12,3
Nordmazedonien	13,3
Serbien	11,2
Ghana	23,6
Senegal	25,3
Algerien	12,9
Marokko	16,2
Tunesien	16,7

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in Monaten	
Jahr 2020	
Gesamt	25,9
davon	
Erstanträge	26,7
Folgeanträge	19,7

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
I. Quartal 2021	
Herkunftsländer gesamt	6,5
darunter:	
Syrien	4,0
Afghanistan	6,5
Irak	7,6
Türkei	7,4
Nigeria	13,8
Iran, Islamische Republik	11,8
Ungeklärt	7,0
Somalia	13,5
Russische Föderation	14,0
Eritrea	7,8
Georgien	3,4
Algerien	3,7
Pakistan	7,0
Moldau, Republik	1,9
Guinea	12,3
Serbien	3,0
Albanien	3,6
Nordmazedonien	4,1
Ghana	10,2
Kosovo	6,4
Bosnien und Herzegowina	2,7
Senegal	7,8
Montenegro	5,6

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
1. Quartal 2021	
Herkunftsländer gesamt	6,5
darunter:	
Marokko	5,1
Tunesien	6,0

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
1. Quartal 2021	
Gesamt	6,5
davon	
Erstanträge	7,5
Folgeanträge	4,5

2. Wie lang war in den genannten Zeiträumen die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Asylanträgen von unbegleiteten Minderjährigen bis zu einer behördlichen bzw. rechtskräftigen Entscheidung (bitte jeweils auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Hinweis: Zur durchschnittlichen Bearbeitungsdauer der Asylerstanträge von unbegleiteten Minderjährigen bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung liegen nur für 2020 Zahlen vor.

Jahr 2020	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Asylerstanträgen von unbegleiteten Minderjährigen bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten
Herkunftsländer gesamt	8,5
darunter:	
Afghanistan	8,4
Syrien	6,9
Guinea	9,4
Somalia	8,3
Irak	10,6
Eritrea	8,9
Iran	8,6
Türkei	9,8
Gambia	9,2
Marokko	7,3
Albanien	5,5
Ungeklärt	10,1
Pakistan	8,3
Angola	9,2
Äthiopien	8,5

Jahr 2020	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Asylerstanträgen von unbegleiteten Minderjährigen bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in Monaten
Herkunftsländer gesamt	20,3
darunter:	
Syrien	21,3
Afghanistan	22,1
Irak	29,7
Somalia	15,1
Guinea	14,2
Eritrea	14,3
Ungeklärt	25,1
Marokko	9,6
Iran	15,6
Albanien	8,4
Gambia	24,3
Pakistan	24,3
Algerien	5,3
Angola	7,3
Sudan (ohne Südsudan)	7,3

1. Quartal 2021	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Asylerstanträgen von unbegleiteten Minderjährigen bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten
Herkunftsländer gesamt	8,2
darunter:	
Afghanistan	8,3
Syrien	6,0
Irak	10,0
Guinea	10,2
Somalia	9,7
Gambia	7,2
Iran	11,5
Türkei	9,5
Marokko	3,8
Ungeklärt	6,8
Algerien	2,8
Angola	23,4
Eritrea	7,4
Libyen	5,4
Albanien	13,7

3. Wie lang war in den genannten Zeiträumen die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Dublin-Verfahren bzw. in Asylverfahren ohne Dublin-Bescheid (bitte jeweils auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern, allen sicheren Herkunftsstaaten und zudem Algerien, Marokko, Tunesien und Georgien differenzieren)?

Wie ist es zu erklären, dass die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Asylverfahren ohne Dublin-Bescheide im Jahr 2019 mit 5,9 Monaten kürzer war als der Durchschnitt aller Verfahren mit 6,1 Monaten (vgl. Antwort zu den Fragen 1 und 3 auf Bundestagsdrucksache 19/23630), obwohl Dublin-Verfahren mit 1,5 Monaten deutlich kürzer als im allge-

meinen Durchschnitt waren, sodass damit zu rechnen wäre, dass Asylverfahren ohne Dublin-Verfahren länger als der Durchschnitt sein müssten (bitte nachvollziehbar darlegen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Dublin-Verfahren bzw. in Asylverfahren mit Dublin-Bescheid in Monaten	
Jahr 2020	
Herkunftsländer gesamt	2,0
darunter:	
Syrien	2,4
Irak	1,8
Afghanistan	1,5
Türkei	2,3
Iran	2,2
Nigeria	2,9
Russische Föderation	1,9
Ungeklärt	2,1
Somalia	3,1
Eritrea	4,7
Georgien	1,3
Moldau, Republik	1,2
Pakistan	1,8
Guinea	1,7
Albanien	1,4
Serbien	1,8
Nordmazedonien	2,0
Ghana	1,7
Kosovo	1,7
Bosnien und Herzegowina	1,2
Senegal	1,6
Montenegro	2,6
Algerien	1,5
Marokko	1,3
Tunesien	1,7

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Asylverfahren ohne Dublin-Bescheid in Monaten	
Jahr 2020	
Herkunftsländer gesamt	7,4
darunter:	
Syrien	5,9
Irak	7,7
Afghanistan	7,9
Türkei	8,3
Iran	10,0
Nigeria	11,1
Russische Föderation	14,4
Ungeklärt	7,3
Somalia	10,2
Eritrea	7,5

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Asylverfahren ohne Dublin-Bescheid in Monaten	
Jahr 2020	
Herkunftsländer gesamt	7,4
darunter:	
Georgien	3,5
Moldau, Republik	1,7
Pakistan	8,6
Guinea	10,6
Albanien	3,9
Serbien	3,4
Nordmazedonien	3,8
Ghana	9,3
Kosovo	7,2
Bosnien und Herzegowina	2,8
Senegal	8,5
Montenegro	4,1
Algerien	4,7
Marokko	6,5
Tunesien	5,9

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Dublin-Verfahren bzw. in Asylverfahren mit Dublin-Bescheid in Monaten	
1. Quartal 2021	
Herkunftsländer gesamt	1,8
darunter:	
Syrien	1,7
Afghanistan	1,9
Irak	1,8
Türkei	1,8
Nigeria	2,1
Iran	2,1
Ungeklärt	1,8
Somalia	1,6
Russische Föderation	2,1
Eritrea	4,2
Georgien	1,4
Algerien	1,5
Pakistan	1,5
Moldau, Republik	1,4
Guinea	2,0
Serbien	2,2
Albanien	0,9
Nordmazedonien	1,8
Ghana	1,8
Kosovo	2,5
Bosnien und Herzegowina	0,9
Senegal	1,5
Montenegro	1,2

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Dublin-Verfahren bzw. in Asylverfahren mit Dublin-Bescheid in Monaten	
1. Quartal 2021	
Herkunftsländer gesamt	1,8
darunter:	
Marokko	1,3
Tunesien	2,0

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Asylverfahren ohne Dublin-Bescheid in Monaten	
1. Quartal 2021	
Herkunftsländer gesamt	5,7
darunter:	
Syrien	3,9
Afghanistan	7,0
Irak	6,7
Türkei	7,1
Nigeria	11,8
Iran	9,8
Ungeklärt	6,8
Somalia	13,3
Russische Föderation	13,4
Eritrea	6,6
Georgien	3,1
Algerien	3,7
Pakistan	6,2
Moldau, Republik	1,5
Guinea	10,8
Serbien	2,9
Albanien	3,6
Nordmazedonien	4,2
Ghana	8,1
Kosovo	6,6
Bosnien und Herzegowina	2,8
Senegal	7,4
Montenegro	4,4
Marokko	4,3
Tunesien	6,1

Bei Asylverfahren ohne Dublin-Bescheid werden nur Verfahren betrachtet, die keinen Dublin-Bezug hatten, d. h., dass nationale Entscheidungen nach einem gescheiterten Dublinverfahren bei dieser Berechnung (ohne Dublin-Entscheidung) unberücksichtigt bleiben. Ein Vergleich/eine Addition der drei genannten Dauern ist somit nicht möglich.

4. Wie lang war in den genannten Zeiträumen die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Verfahren, in denen nach der Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Asylprüfung zuständig sei, dann doch ein Prüfverfahren in nationaler Zuständigkeit durchgeführt wurde (bitte jeweils auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und inwieweit gehen diese Verfahrensdauern in die Berechnung der durchschnittlichen Verfahrensdauer mit ein (bitte begründet darlegen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
Jahr 2020	
Herkunftsländer gesamt	21,4
darunter:	
Syrien	21,7
Irak	21,5
Afghanistan	20,7
Türkei	17,8
Iran	20,9
Nigeria	19,8
Russische Föderation	23,7
Ungeklärt	22,9
Somalia	25,1
Eritrea	25,5
Georgien	13,4
Moldau, Republik	9,3
Pakistan	20,6
Guinea	24,8
Albanien	10,7

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
1. Quartal 2021	
Herkunftsländer gesamt	21,8
darunter:	
Syrien	18,4
Afghanistan	19,8
Irak	22,4
Türkei	17,8
Nigeria	23,1
Iran	22,5
Ungeklärt	21,6
Somalia	27,1
Russische Föderation	21,4
Eritrea	28,6
Georgien	13,8
Algerien	18,8
Pakistan	18,7
Moldau, Republik	12,4
Guinea	24,7

Die o. g. Dauern fließen vollumfänglich in die Berechnung der durchschnittlichen Verfahrensdauer ein. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 hingewiesen.

5. Wie lang war in den genannten Zeiträumen die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Verfahren, mit denen der Widerruf oder die Rücknahme eines Schutzstatus geprüft wurde (bitte jeweils nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), warum werden diese Verfahrensdauern nicht bei der Errechnung der durchschnittlichen Verfahrensdauer mit berücksichtigt (Antwort zu Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 19/23630) im Gegensatz etwa zu den vergleichsweise schnelleren Dublin-Prüfungen (bitte darlegen), und welchen Anteil hatten diese Widerrufs- und Rücknahmeprüfungen an allen Verfahren (bitte jeweils in absoluten und relativen Zahlen für alle genannten Zeiträume darstellen)?

Bei der Berechnung der Asylverfahrensdauer bleiben die Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren unberücksichtigt. Während es sich bei Dublin-Prüfungen um einen Verfahrensschritt im Asylverfahren handelt, werden Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens durchgeführt. Deshalb gehen sie nicht in die Berechnung der durchschnittlichen Asylverfahrensdauer ein.

Die Verfahrensdauer im Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren hängt von mehreren Faktoren wie beispielsweise den Rückmeldungen der Polizei- und Sicherheitsbehörden, den Ausländerbehörden und weiteren Institutionen sowie teilweise von Mitwirkung der Ausländerinnen und Ausländer und den gesetzlichen Äußerungsfristen hinsichtlich der Mitwirkungspflichten ab.

Die weitere Antwort kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren in Monaten	
Jahr 2020	
Herkunftsländer gesamt	11,7
darunter:	
Syrien	12,0
Irak	11,5
Afghanistan	12,9
Iran	8,1
Eritrea	11,3
Ungeklärt	11,4
Somalia	8,3
Türkei	9,2
Nigeria	8,8
Pakistan	8,8
Staatenlos	11,5
Russische Föderation	13,4
Äthiopien	9,5
Aserbaidshan	9,1
Guinea	8,6

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren in Monaten	
1. Quartal 2021	
Herkunftsländer gesamt	10,9
darunter:	
Syrien	9,4
Irak	10,5
Afghanistan	16,1
Iran	9,4
Türkei	8,8

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren in Monaten	
1. Quartal 2021	
Herkunftsländer gesamt	10,9
darunter:	
Eritrea	9,8
Ungeklärt	9,4
Somalia	10,6
Pakistan	9,1
Staatenlos	9,1
Russische Föderation	10,8
Nigeria	10,8
Guinea	9,3
Äthiopien	9,1
Sudan	9,5

Entscheidungen über Erst-, Folge- und Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren				
Zeitraum	Entscheidungen über Erst- und Folgeverfahren	Entscheidungen über Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren	Gesamtzahl der Verfahren	Anteil der Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren in %
2020	145.071	252.940	398.011	63,6
1. Quartal 2021	43.353	46.689	90.042	51,9

6. Wie lang war in den genannten Zeiträumen die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung, wenn Asylverfahren getrennt danach betrachtet werden, ob sie in sogenannten Ankunfts-zentren, in AnKER-Zentren bzw. „funktionsgleichen (FG) Einrichtungen“ oder in den Außenstellen bzw. der Zentrale des BAMF entschieden wurden (bitte jeweils auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern, allen sicheren Herkunftsstaaten und zudem Algerien, Marokko, Tunesien und Georgien differenzieren, hinsichtlich der AnKER-Zentren und funktions-gleichen Einrichtungen bitte zudem nach Standorten differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Jahr 2020	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, die in einem Ankunfts-zentrum entschieden wurden – in Monaten nach HKL
Gesamt	8,8
darunter:	
Syrien	6,5
Irak	9,1
Afghanistan	8,9
Türkei	8,8
Iran	11,4
Nigeria	15,2
Russische Föderation	13,7
Ungeklärt	9,2
Somalia	11,3
Eritrea	9,7
Georgien	3,2
Moldau, Republik	3,2

Jahr 2020	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, die in einem Ankunfts-zentrum entschieden wurden – in Monaten nach HKL
Gesamt	8,8
darunter:	
Pakistan	11,6
Guinea	12,7
Albanien	3,8
Serbien	3,6
Nordmazedonien	3,3
Ghana	10,8
Kosovo	9,9
Bosnien und Herzegowina	4,0
Senegal	12,0
Montenegro	6,8
Algerien	6,5
Marokko	7,4
Tunesien	7,6

1. Quartal 2021	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, die in einem An-kunfts-zentrum entschieden wurden – in Monaten nach HKL
Gesamt	7,0
darunter:	
Syrien	4,3
Afghanistan	7,9
Irak	8,9
Türkei	8,5
Nigeria	15,4
Iran	12,0
Ungeklärt	8,9
Somalia	12,5
Russische Föderation	11,5
Eritrea	8,6
Georgien	2,9
Algerien	5,5
Pakistan	7,1
Moldau, Republik	3,1
Guinea	11,6
Serbien	2,5
Albanien	2,7
Nordmazedonien	2,4
Ghana	11,3
Kosovo	6,0
Bosnien und Herzegowina	4,0
Senegal	12,8
Montenegro	1,9

1. Quartal 2021	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, die in einem Ankunfts-Zentrum entschieden wurden – in Monaten nach HKL
Gesamt	7,0
darunter:	
Marokko	5,4
Tunesien	6,3

Jahr 2020	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, die in einem AnkER-Zentrum entschieden wurden – in Monaten nach HKL
Gesamt	6,6
darunter:	
Syrien	4,5
Irak	8,1
Afghanistan	7,1
Türkei	7,6
Iran	10,8
Nigeria	10,5
Russische Föderation	12,9
Ungeklärt	5,2
Somalia	8,1
Eritrea	9,7
Georgien	3,7
Moldau, Republik	2,3
Pakistan	9,1
Guinea	8,4
Albanien	3,9
Serbien	4,5
Nordmazedonien	2,9
Ghana	10,7
Kosovo	3,0
Bosnien und Herzegowina	2,9
Senegal	9,6
Montenegro	4,7
Algerien	3,5
Marokko	5,5
Tunesien	7,2

Jahr 2020	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, die in einem AnkER-Zentrum entschieden wurden – in Monaten nach Standorten
Gesamt	6,6
darunter:	
AS Augsburg in AnkER	7,5
AS Bamberg in AnkER	7,2
AS Deggendorf in AnkER	5,0

Jahr 2020	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, die in einem AnKER-Zentrum entschieden wurden – in Monaten nach Standorten
Gesamt	6,6
darunter:	
AS Dresden in AnKER	7,9
AS Lebach in AnKER, LAS	4,1
AS Manching in AnKER	4,6
AS Regensburg in AnKER	5,9
AS Schweinfurt in AnKER	5,7
AS Zirndorf in AnKER	8,0

1. Quartal 2021	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, die in einem AnKER-Zentrum entschieden wurden – in Monaten nach HKL
Gesamt	5,3
darunter:	
Syrien	3,5
Afghanistan	4,5
Irak	7,8
Türkei	4,8
Nigeria	9,9
Iran	10,9
Ungeklärt	5,7
Somalia	7,1
Russische Föderation	11,8
Eritrea	7,7
Georgien	3,9
Algerien	3,5
Pakistan	6,8
Moldau, Republik	1,8
Guinea	10,2
Serbien	1,9
Albanien	2,5
Nordmazedonien	1,5
Ghana	8,9
Kosovo	5,1
Bosnien und Herzegowina	0,3
Senegal	2,6
Montenegro	14,3
Marokko	3,9
Tunesien	5,5

1. Quartal 2021	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, die in einem AnKER-Zentrum entschieden wurden – in Monaten nach Standorten
Gesamt	5,3
darunter:	
AS Augsburg in AnKER	5,3
AS Bamberg in AnKER	7,0
AS Deggendorf in AnKER	3,6
AS Dresden in AnKER	6,3
AS Lebach in AnKER, LAS	4,3
AS Manching in AnKER	3,5
AS Regensburg in AnKER	5,3
AS Schweinfurt in AnKER	4,8
AS Zirndorf in AnKER	6,3

Jahr 2020	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, die in funktionsgleichen Einrichtungen entschieden wurden – in Monaten nach HKL
Gesamt	9,9
darunter:	
Syrien	5,3
Irak	10,5
Afghanistan	10,8
Türkei	8,1
Iran	14,1
Nigeria	14,7
Russische Föderation	19,7
Ungeklärt	9,9
Somalia	17,6
Eritrea	8,6
Georgien	2,6
Moldau, Republik	3,7
Pakistan	8,4
Guinea	11,5
Albanien	2,9
Serbien	2,5
Nordmazedonien	4,1
Ghana	8,5
Kosovo	3,9
Bosnien und Herzegowina	1,6
Senegal	11,6
Montenegro	5,4
Algerien	6,5
Marokko	9,0
Tunesien	10,7

Jahr 2020	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, die in funktionsgleichen Einrichtungen entschieden wurden – in Monaten nach Standorten
Gesamt	9,9
darunter:	
AS Chemnitz im AZ, LAS	10,9
AS Eisenhüttenstadt, LAS	9,8
AS Hamburg im AZ, LAS	11,3
AS Leipzig im AZ	9,0
AS Neumünster, LAS	8,1
AS Nostorf-Horst, LAS	11,8
AS Schwerin im AZ	11,6

1. Quartal 2021	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, die in funktionsgleichen Einrichtungen entschieden wurden – in Monaten nach HKL
Gesamt	8,7
darunter:	
Syrien	3,6
Afghanistan	8,9
Irak	11,1
Türkei	7,5
Nigeria	20,4
Iran	16,5
Ungeklärt	6,8
Somalia	29,6
Russische Föderation	21,5
Eritrea	8,9
Georgien	3,7
Algerien	6,1
Pakistan	6,3
Moldau, Republik	3,3
Guinea	19,5
Serbien	2,8
Albanien	5,7
Nordmazedonien	4,7
Ghana	7,8
Kosovo	2,9
Bosnien und Herzegowina	2,0
Senegal	11,6
Montenegro	4,1
Marokko	6,6
Tunesien	12,5

1. Quartal 2021	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, die in funktionsgleichen Einrichtungen entschieden wurden – in Monaten nach Standorten
Gesamt	8,7
darunter:	
AS Chemnitz im AZ, LAS	8,0
AS Eisenhüttenstadt, LAS	12,4
AS Hamburg im AZ, LAS	5,8
AS Heidelberg im AZ	12,7
AS Leipzig im AZ	5,8
AS Neumünster, LAS	6,2
AS Nostorf-Horst, LAS	10,2
AS Schwerin im AZ	7,6

Jahr 2020	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, die in einer Außenstelle bzw. Zentrale entschieden wurden – in Monaten nach HKL
Gesamt	7,3
darunter:	
Syrien	5,9
Irak	6,9
Afghanistan	6,9
Türkei	8,4
Iran	9,9
Nigeria	10,5
Russische Föderation	8,8
Ungeklärt	7,0
Somalia	9,4
Eritrea	8,6
Georgien	5,4
Moldau, Republik	1,6
Pakistan	8,0
Guinea	10,5
Albanien	4,5
Serbien	3,2
Nordmazedonien	4,7
Ghana	10,1
Kosovo	7,4
Bosnien und Herzegowina	2,1
Senegal	5,5
Montenegro	2,7
Algerien	4,2
Marokko	5,6
Tunesien	4,1

1. Quartal 2021	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, die in einer Außenstelle bzw. Zentrale entschieden wurden – in Monaten nach HKL
Gesamt	5,3
darunter:	
Syrien	3,6
Afghanistan	4,7
Irak	4,8
Türkei	6,9
Nigeria	11,1
Iran	9,0
Ungeklärt	6,2
Somalia	9,7
Russische Föderation	8,3
Eritrea	6,2
Georgien	3,1
Algerien	2,5
Pakistan	6,6
Moldau, Republik	1,8
Guinea	10,9
Serbien	2,7
Albanien	3,7
Nordmazedonien	5,6
Ghana	9,0
Kosovo	7,8
Bosnien und Herzegowina	1,7
Senegal	4,4
Montenegro	1,9
Marokko	4,4
Tunesien	2,2

7. Wie lang war in den genannten Zeiträumen die durchschnittliche Verfahrensdauer bei beschleunigten Asylverfahren nach § 30a AsylG (bitte jeweils auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern, allen sicheren Herkunftsstaaten, Algerien, Marokko Tunesien und Georgien differenzieren; bitte zudem nach den Standorten der Organisationseinheiten differenziert auflisten)?

Die Angaben zur Verfahrensdauer können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Durchschnitt Bearbeitungsdauer in Monaten im Jahr 2020	AS Bamberg in AnKER	AS Bielefeld im AZ	AS Bochum, LAS	AS Bonn im AZ	AS Deggen-dorf in AnKER	AS Dortmund im AZ	AS Es-sen	AS Man-ching in AnKER	AS Mönchen-gladbach im AZ	AS Re-gensburg in An-ker	Ge-samt
alle beschleunigten Verfahren	4,4	0,3	0,2	0,2	4,3	0,3	1,0	4,4	0,3	6,3	2,5
Albanien	3,2	0,2	0,2	0,2	0,0	0,3	1,1	3,8	0,3	6,3	2,3
Serbien	2,4	0,2	0,2	0,2	0,0	0,2	0,3	8,1	0,3	0,0	2,0
Nordmazedonien	2,3	0,2	0,2	0,2	0,0	0,0	0,2	3,8	0,3	0,0	2,0

Durchschnitt Bearbeitungsdauer in Monaten im Jahr 2020	AS Bamberg in AnkER	AS Biele- feld im AZ	AS Bo- chum, LAS	AS Bonn im AZ	AS Deggen- dorf in AnkER	AS Dort- mund im AZ	AS Es- sen	AS Man- ching in AnkER	AS Mönchen- gladbach im AZ	AS Re- gensburg in An- kER	Ge- samt
alle beschleunigten Verfahren	4,4	0,3	0,2	0,2	4,3	0,3	1,0	4,4	0,3	6,3	2,5
Kosovo	2,3	0,2	0,1	0,2	0,0	0,1	0,5	3,3	0,4	0,0	1,5
Ghana	9,5	0,2	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	9,0
Georgien	0,0	0,6	0,0	0,2	0,0	0,2	0,0	0,0	0,3	0,0	0,4
Bosnien und Herzegowina	2,2	0,2	0,2	0,0	0,0	0,1	0,0	4,3	0,0	0,0	1,9
Senegal	14,7	0,0	0,0	0,0	4,3	0,7	0,0	0,0	0,0	0,0	6,1
Algerien	0,0	0,2	0,3	0,0	0,0	0,3	0,0	0,0	0,4	0,0	0,3
Marokko	0,0	0,2	0,2	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,5	0,0	0,3
Tunesien	0,0	0,0	0,0	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2

*AS=Außenstelle, AZ=Ankunftszentrum

Aufgrund geringer Fallzahlen sind starke Schwankungen möglich.

Im ersten Quartal 2021 wurden pandemiebedingt keine beschleunigten Verfahren gemäß § 30a des Asylgesetzes (AsylG) entschieden.

- Wie lang war in den genannten Zeiträumen die Verfahrensdauer bei Verfahren, die in den letzten zwölf Monaten eingeleitet (Asylantragstellung) und entschieden wurden („Jahresverfahrensdauer“, bitte jeweils auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern, allen sicheren Herkunftstaaten, Algerien, Marokko Tunesien und Georgien differenzieren)?

Die Angaben zur Verfahrensdauer können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten für das Jahr 2020	
alle Staatsangehörigkeiten	3,8
darunter:	
Syrien	3,4
Irak	4,1
Afghanistan	3,9
Türkei	5,4
Iran	5,3
Nigeria	4,7
Russische Föderation	3,4
Ungeklärt	3,3
Somalia	4,0
Eritrea	3,8
Albanien	2,7
Serbien	2,7
Nordmazedonien	2,8
Ghana	4,0
Kosovo	2,9
Bosnien und Herzegowina	2,0
Senegal	3,3
Montenegro	2,9
Georgien	2,5

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten für das Jahr 2020	
alle Staatsangehörigkeiten	3,8
darunter:	
Algerien	2,4
Marokko	3,1
Tunesien	3,0

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten für das 1. Quartal 2021	
alle Staatsangehörigkeiten	2,9
Darunter:	
Syrien	2,5
Afghanistan	3,2
Irak	3,1
Türkei	4,0
Nigeria	3,7
Iran	4,4
Ungeklärt	2,9
Somalia	3,5
Russische Föderation	3,5
Eritrea	3,0
Algerien	2,1
Serbien	2,3
Albanien	2,7
Nordmazedonien	2,6
Ghana	3,4
Kosovo	3,3
Bosnien und Herzegowina	2,3
Senegal	3,5
Montenegro	2,4
Marokko	2,5
Tunesien	2,5
Georgien	2,0

9. Wie lang war in den genannten Zeiträumen die durchschnittliche Verfahrensdauer bei früher sogenannten Neuverfahren („Asylantragstellung ab 1. Januar 2017“, bitte jeweils auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern, allen sicheren Herkunftsstaaten, Algerien, Marokko Tunesien und Georgien differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten für das Jahr 2020	
alle Staatsangehörigkeiten	7,3
Darunter:	
Syrien	5,6
Irak	8,0
Afghanistan	7,3
Türkei	8,2
Iran	11,1
Nigeria	11,3
Russische Föderation	7,9
Ungeklärt	6,3

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten für das Jahr 2020	
alle Staatsangehörigkeiten	7,3
Darunter:	
Somalia	8,9
Eritrea	8,1
Albanien	3,4
Serbien	3,4
Nordmazedonien	3,6
Ghana	7,9
Kosovo	4,1
Bosnien und Herzegowina	2,9
Senegal	7,4
Montenegro	4,2
Algerien	4,3
Marokko	5,4
Tunesien	6,3
Georgien	3,0

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten für das 1. Quartal 2021	
alle Staatsangehörigkeiten	5,9
Darunter:	
Syrien	3,7
Afghanistan	5,9
Irak	7,3
Türkei	7,3
Nigeria	12,7
Iran	11,5
Ungeklärt	5,7
Somalia	9,6
Russische Föderation	9,1
Eritrea	6,4
Serbien	2,6
Albanien	3,4
Nordmazedonien	3,5
Ghana	8,0
Kosovo	3,9
Bosnien und Herzegowina	2,7
Senegal	7,1
Montenegro	5,6
Georgien	3,2
Algerien	3,3
Marokko	5,1
Tunesien	5,2

10. Wie lang war in den genannten Zeiträumen die durchschnittliche Dauer bis zur Anhörung der Asylsuchenden, wie lang die durchschnittliche Dauer nach der Anhörung bis zur behördlichen Entscheidung (bitte jeweils auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern, allen sicheren Herkunftsstaaten und zudem Algerien, Marokko, Tunesien und Georgien differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Jahr 2020	Antragstellung bis Anhörung (in Monaten)	Anhörung bis Entscheidung (in Monaten)
Gesamt	3,2	8,1
darunter:		
Syrien	2,7	5,4
Irak	3,0	8,7
Afghanistan	3,2	8,4
Türkei	2,3	7,6
Iran	3,7	11,2
Nigeria	5,8	13,3
Russische Föderation	6,4	12,1
Ungeklärt	3,0	8,2
Somalia	5,8	10,0
Eritrea	7,1	11,4
Georgien	1,2	2,5
Moldau, Republik	0,8	1,6
Pakistan	3,6	9,0
Guinea	6,4	10,7
Albanien	1,6	3,1
Bosnien und Herzegowina	1,3	2,6
Ghana	5,0	8,2
Kosovo	3,5	4,5
Nordmazedonien	1,7	2,9
Montenegro	3,5	2,4
Senegal	3,1	7,0
Serbien	1,4	2,5
Algerien	1,9	4,8
Marokko	2,3	4,9
Tunesien	2,0	5,9

1. Quartal 2021	Antragstellung bis Anhörung (in Monaten)	Anhörung bis Entscheidung (in Monaten)
Gesamt	2,5	6,9
darunter:		
Syrien	1,9	4,4
Afghanistan	2,4	5,0
Irak	2,4	7,1
Türkei	2,2	5,5
Nigeria	4,9	14,6
Iran	4,0	10,9
Ungeklärt	2,5	8,4

1. Quartal 2021	Antragstellung bis Anhörung (in Monaten)	Anhörung bis Entscheidung (in Monaten)
Gesamt	2,5	6,9
darunter:		
Somalia	4,8	12,0
Russische Föderation	4,6	14,5
Eritrea	5,3	8,7
Georgien	1,0	2,0
Algerien	1,6	2,6
Pakistan	2,2	7,1
Moldau, Republik	0,8	1,1
Guinea	3,9	9,4
Bosnien und Herzegowina	1,2	1,2
Ghana	3,8	6,2
Kosovo	7,7	4,4
Nordmazedonien	2,6	2,1
Montenegro	1,3	2,8
Senegal	2,9	5,5
Serbien	1,6	2,1
Albanien	1,3	2,2
Marokko	1,7	4,2
Tunesien	1,0	5,1

11. Beinhaltet die durchschnittliche gerichtliche Asylverfahrensdauer, die für das Jahr 2020 mit 24,3 Monaten angegeben wurde (Antwort zu Frage 22 auf Bundestagsdrucksache 19/28109), alle gerichtlichen Verfahren im Asylrecht, neben Asylerst- und Folgeanträgen also beispielsweise auch Entscheidungen über einstweiligen Rechtsschutz oder Entscheidungen in Dublin-Verfahren, oder werden die jeweiligen Verfahrensdauern getrennt erfasst (wenn ja, bitte für das Jahr 2020 angeben), bzw. welche Gerichtsverfahren genau gehen in die Berechnung mit ein (bitte darlegen)?

Die durchschnittliche gerichtliche Asylverfahrensdauer in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 22 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/28109 beinhaltet die Dauer der erstinstanzlichen Gerichtsverfahren (Klageeingang bis Urteil/Einstellungsbeschluss) bei Asylerst- und Asylfolgeverfahren (siehe auch Überschrift der entsprechenden Tabelle) und somit auch eventuelle Klagen gegen Dublin-Entscheidungen.

Entscheidungen und Dauer der Verfahren über einstweiligen Rechtsschutz wurden in der o. g. Antwort in den darauffolgenden Tabellen abgebildet.

12. Wie viele beim BAMF anhängige Verfahren waren zum letzten Stand seit über 3, 6, 12, 15, 18, 24 bzw. 36 Monaten anhängig (bitte auch nach den zehn am meisten betroffenen Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Anhängige Verfahren Stand: 30.04.2021	bis 3 Mo- nate	über 3 Mo- nate	über 6 Mo- nate	über 12 Mo- nate	über 15 Mo- nate	über 18 Mo- nate	über 24 Mo- nate	über 36 Mo- nate	Insgesamt
Gesamt	23.315	34.786	21.546	9.273	5.446	2.704	1.176	215	58.101
darunter:									
Syrien	10.765	12.661	7.147	2.760	1.680	620	264	42	23.426
Afghanistan	2.612	4.570	2.756	1.174	631	248	94	16	7.182
Irak	2.039	4.077	2.740	1.218	753	294	105	24	6.116
Türkei	771	2.123	1.494	658	347	244	99	9	2.894
Nigeria	615	1.221	843	422	273	170	69	18	1.836
Iran	476	1.308	933	518	316	242	146	19	1.784
Ungeklärt	878	1.440	866	317	211	122	68	19	2.318
Somalia	642	1.196	773	319	199	104	57	16	1.838
Russische Föderation	283	272	161	67	38	29	19	5	555
Eritrea	501	697	456	203	128	69	34	5	1.198

Zum Stand 30. April 2021 waren 58 101 Verfahren anhängig. Bei anhängigen Verfahren wird eine Unterscheidung zwischen Alt- und Neuverfahren seit Anfang 2019 statistisch nicht mehr erhoben.

13. Wie lang war in den genannten Zeiträumen die durchschnittliche Dauer vom Datum der Einreise (wie im IT-System MARiS des BAMF nach Selbstauskunft der Asylsuchenden gespeichert) bis zur formellen Asylantragstellung im (bitte jeweils auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsstaaten differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Daten keine Aussagen etwa zur Gesamtverfahrensdauer von Asylverfahren zulassen, da im Einzelfall der Asylantrag nicht unmittelbar nach der Einreise gestellt worden ist.

Staatsangehörigkeit	Jahr 2020 (Dauer in Monaten)
Gesamt	8,5
darunter:	
Syrien	12,4
Irak	5,3
Afghanistan	4,2
Türkei	7,1
Iran	5,7
Nigeria	3,9
Russische Föderation	4,8
Ungeklärt	13,5
Somalia	5,6
Eritrea	6,7

Staatsangehörigkeit	1. Quartal 2021 (Dauer in Monaten)
Gesamt	9,2
darunter:	
Syrien	11,7
Afghanistan	3,8
Irak	6,9

Staatsangehörigkeit	1. Quartal 2021 (Dauer in Monaten)
Gesamt	9,2
darunter:	
Türkei	8,0
Nigeria	3,8
Iran	5,2
Ungeklärt	16,8
Somalia	4,8
Russische Föderation	6,5
Eritrea	7,5

14. Wie lang war in den Jahren 2019 bzw. 2020 die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung, wenn nur Verfahren betrachtet werden, die in AnKER-Zentren entschieden wurden (bitte auch nach wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in AnKER-Zentren	
Gesamt 2019	7,8
darunter:	
Syrien	5,7
Irak	9,5
Nigeria	11,4
Türkei	7,4
Afghanistan	10,7
Moldau (Republik)	4,2
Eritrea	9,2
Somalia	12,1
Georgien	5,5
Iran	9,9

Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in AnKER-Zentren	
Gesamt 2020	11,7
darunter:	
Syrien	7,3
Irak	16,0
Türkei	12,1
Nigeria	18,5
Moldau (Republik)	4,5
Iran	17,5
Afghanistan	11,9
Ukraine	9,6
Georgien	9,9
Russische Föderation	16,7

15. Mit welchen Bundesländern führt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat derzeit Gespräche zur Errichtung weiterer funktionsgleicher Einrichtungen, und inwieweit entspricht die aktuelle Zahl von AnKER- bzw. funktionsgleichen Einrichtungen (bitte auflisten) dem „Masterplan Migration“ des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 4. Juli 2018, in dem die Einrichtung von AnKER-Zentren als erste Maßnahme im Bereich „Asyl- und ausländerrechtliche Verfahren“ genannt wurde (bitte begründet darlegen)?

Mit Stand Mai 2021 werden bundesweit insgesamt neun AnKER- und sieben funktionsgleiche Einrichtungen in acht Bundesländern betrieben:

AnKER-Einrichtungen	
Bundesland	Standort
Bayern	Augsburg
Bayern	Bamberg
Bayern	Deggendorf
Bayern	Manching
Bayern	Regensburg
Bayern	Schweinfurt
Bayern	Zirndorf
Sachsen	Dresden
Saarland	Lebach

Funktionsgleiche Einrichtungen	
Bundesland	Standort
Mecklenburg-Vorpommern	Nostorf-Horst (mit Außenstelle Schwerin)
Schleswig-Holstein	Neumünster
Sachsen	Chemnitz
Sachsen	Leipzig
Brandenburg	Eisenhüttenstadt
Hamburg	Hamburg
Baden-Württemberg	Heidelberg

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) führt weitere Gespräche zur Vereinbarung einer intensivierten Kooperation mit Ländern, die angesichts des noch offenen Gesprächsverlaufs nicht genannt werden sollen. Unabhängig davon wird grundsätzlich eine enge Zusammenarbeit und kontinuierliche Optimierung behördenübergreifender Verfahrensabläufe angestrebt. Eine Reihe von Maßnahmen, die zunächst im AnKER-Kontext durchgeführt wurden, wurden zwischenzeitlich flächendeckend eingeführt; u. a. die staatliche, unabhängige Asylverfahrensberatung und der frühestmögliche Einsatz identitätsklärender Maßnahmen. Die AnKER- und funktionsgleichen Einrichtungen haben nach Auffassung des BMI durch Ihre Innovationsfreundlichkeit und Best Practice Beispiele Ihre Eignung als Grundlage für weitere Kooperationsvereinbarungen unter Beweis gestellt.

16. Welchen genaueren Sinn hat die Gesetzesregelung nach § 30a AsylG, wenn einerseits durch Priorisierungen im BAMF Asylverfahren von Personen aus bestimmten Herkunftsländern unabhängig davon, ob die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 30a AsylG vorliegen oder nicht, beschleunigt bearbeitet und innerhalb einer Woche entschieden werden können (vgl. Antwort zu Frage 16 auf Bundestagsdrucksache 19/23630), während andererseits die in § 30a Absatz 2 AsylG vorgesehene Entschei-

dung nicht einmal in der Hälfte der nach § 30a AsylG eingeleiteten Verfahren innerhalb einer Woche erfolgt (vgl. Antwort zu Frage 21 auf Bundestagsdrucksache 19/23630; bitte ausführlich begründen), und inwieweit kann die Bundesregierung vor diesem Hintergrund und angesichts des Umstands, dass beschleunigte Asylverfahren nach § 30a AsylG ohnehin nur etwa ein Prozent aller Asylverfahren ausmachen (Antwort zu Frage 19 auf Bundestagsdrucksache 19/23630) den Eindruck der Fragestellerinnen und Fragesteller entkräften, dass die Einführung der Regelung nach § 30a AsylG vor allem symbolische Bedeutung hatte und für die Praxis des BAMF wenig relevant ist (bitte begründen)?

Mit dem Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren wurde mit § 30a AsylG durch den Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, ein beschleunigtes Verfahren für bestimmte Gruppen von Asylsuchende, unter den dort genannten Voraussetzungen, durchzuführen. Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber von der in Artikel 31 Absatz 8 der Richtlinie 2013/32/EU (Asylverfahrensrichtlinie) den Mitgliedstaaten eingeräumten Option zur Durchführung eines beschleunigten Asylverfahrens für bestimmte Personengruppen Gebrauch gemacht.

Zu den Gründen der Einführung der Regelung wird im Übrigen auf die Gesetzesbegründung verwiesen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/7538).

Nach § 30a AsylG kann das beschleunigte Verfahren unter den dort genannten Voraussetzungen in bestimmten Konstellationen durchgeführt werden. Die Entscheidung hat innerhalb von einer Woche zu ergehen. Für die Dauer des beschleunigten Verfahrens sind Ausländer verpflichtet, in der für ihre Aufnahme zuständigen besonderen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Ergeht innerhalb dieser Wochenfrist eine Entscheidung i. S. d. § 30a Absatz 3 Satz 2 AsylG, bleiben die Antragstellenden bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung verpflichtet, in der besonderen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Kann das Verfahren nicht innerhalb der Wochenfrist entschieden werden, wird es als nicht beschleunigtes Verfahren fortgeführt. Das gilt insbesondere dann, wenn innerhalb der Wochenfrist beispielsweise besondere Verfahrensgarantien nicht gewährleistet werden können. Auch im beschleunigten Verfahren gelten alle Verfahrensgarantien uneingeschränkt.

Das BAMF strebt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen stets eine kurze Verfahrensdauer an. Dieses Ziel verfolgt das BAMF auch in Verfahren, die nicht § 30a AsylG unterfallen.

17. Welche Angaben kann die Bundesregierung bzw. können fachkundige Bundesbedienstete des BAMF zur absoluten Zahl, zum Anteil (an allen Verfahren) und zu inhaltlichen Entscheidungen bei beschleunigten Asylverfahren nach § 30a AsylG im Jahr 2020 machen (bitte soweit möglich nach Standorten, den zehn wichtigsten Herkunftsländern, allen sicheren Herkunftsstaaten, Algerien, Marokko, Tunesien und Georgien differenzieren; bitte darstellen wie in der Antwort zu Frage 19 auf Bundestagsdrucksache 19/23630 und erläutern, ob die dortige Angabe von 2 014 beschleunigten Asylverfahren im Jahr 2019 so zu verstehen ist, dass 2 014 Asylverfahren von Organisationseinheiten, in denen beschleunigte Verfahren durchgeführt werden, betrieben wurden, aber nicht klar ist, wie viele dieser 2 014 Verfahren tatsächlich Asylverfahren nach § 30a AsylG waren, weil dies nicht erfasst wird)?

Da eine Auswertung nach § 30a AsylG für den damaligen Zeitraum noch nicht möglich war, bezieht sich die Angabe von 2 014 beschleunigten Asylverfahren im Jahr 2019 auf die Organisationseinheiten, in denen beschleunigte Verfahren durchgeführt wurden sowie auf spezifische Herkunftsländer (z. B. sichere Herkunftsländer).

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und auf die Antwort zu Frage 22 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/13366 verwiesen.

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Jahr 2020	Asylanträge	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	Entscheidungen insgesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen
Alle Staatsangehörigen	122.170	102.581	19.589	145.071	1.693	36.125	18.950	5.702	46.586	36.015
sichere HKL	5.233	2.989	2.244	6.006	1	14	9	44	3.020	2.918
sonstige HKL gem. § 30a *	16.173	11.712	4.461	23.448	105	687	165	470	12.139	9.882
Summe	21.406	14.701	6.705	29.454	106	701	174	514	15.159	12.800
davon beschleunigte Verfahren	566	359	207	635	0	0	0	1	358	276
Anteil	2,6 %	2,4 %	3,1 %	2,2 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,2 %	2,4 %	2,2 %

*Diese HKL wurden in 2020 nur in NRW beschleunigt durchgeführt

Beschleunigte Verfahren										
Jahr 2020 nach HKL	Asylanträge	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	Entscheidungen insgesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen
Insgesamt	566	359	207	635	0	0	0	1	358	276
davon										
Albanien	154	113	41	176	0	0	0	0	121	55
Serbien	113	55	58	142	0	0	0	0	68	74
Nordmazedonien	96	44	52	106	0	0	0	0	39	67
Kosovo	42	24	18	47	0	0	0	0	19	28
Ghana	43	38	5	40	0	0	0	0	31	9
Georgien	36	33	3	36	0	0	0	0	33	3
Bosnien und Herzegowina	31	27	4	32	0	0	0	1	21	10
Senegal	23	17	6	25	0	0	0	0	20	5
Algerien	7	4	3	8	0	0	0	0	2	6
Marokko	7	1	6	7	0	0	0	0	1	6
Tunesien	1	0	1	1	0	0	0	0	0	1

Jahr 2020 nach Außenstellen	Asylanträge	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	Entscheidungen insgesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen
Insgesamt	566	359	207	635	0	0	0	1	358	276
davon										
AS Bamberg in AnKER	150	131	19	185	0	0	0	0	116	69
AS Bielefeld im AZ	98	70	28	94	0	0	0	0	70	24
AS Bochum, LAS	49	6	43	51	0	0	0	0	6	45
AS Bonn im AZ	18	13	5	18	0	0	0	0	13	5
AS Deggen-dorf in AnKER	19	16	3	18	0	0	0	0	15	3
AS Dort-mund im AZ	26	26		26	0	0	0	0	24	2
AS Essen	16	6	10	22	0	0	0	0	13	9
AS Man-ching in AnKER	102	70	32	133	0	0	0	1	74	58
AS Mön-chenglad-bach im AZ	87	20	67	87	0	0	0	0	27	60
AS Regens-burg in AnKER	1	1	0	1	0	0	0	0	0	1

18. Welche Angaben kann die Bundesregierung bzw. können fachkundige Bundesbedienstete des BAMF machen zur absoluten Zahl, zum Anteil (an allen Verfahren) und zu inhaltlichen Entscheidungen bei Verfahren, die in Anker- bzw. funktionsgleichen Einrichtungen (bitte differenzieren) im Jahr 2020 abgeschlossen wurden (bitte jeweils auch nach Bundesländern sowie den zehn wichtigsten Herkunftsländern, allen sicheren Herkunftsstaaten, Algerien, Marokko, Tunesien und Georgien differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Jahr 2020	Asylanträge	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	Entscheidungen insgesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen
Verfahren gesamt 2020	122.170	102.581	19.589	145.071	1.693	36.125	18.950	5.702	46.586	36.015
davon AnKER-Einrichtungen	15.055	12.379	2.676	14.837	192	3.625	2.185	490	5.625	2.720
Anteil	12,3 %	12,1 %	13,7 %	10,2 %	11,3 %	10,0 %	11,5 %	8,6 %	12,1 %	7,6 %

Jahr 2020	Asylanträge	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	Entscheidungen insgesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen
Verfahren gesamt 2020	122.170	102.581	19.589	145.071	1.693	36.125	18.950	5.702	46.586	36.015
davon Funktionsgleiche Einrichtungen	17.315	14.478	2.837	19.176	204	3.858	2.255	1.234	8.388	3.237
Anteil	14,2 %	14,1 %	14,5 %	13,2 %	12,0 %	10,7 %	11,9 %	21,6 %	18,0 %	9,0 %

Jahr 2020	Asylanträge	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	Entscheidungen insgesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen
AnKER-Einrichtungen nach Bundesländer gesamt	15.055	12.379	2.676	14.837	192	3.625	2.185	490	5.625	2.720
Baden-Württemberg	41	27	14	69	-	15	7	5	20	22
Bayern	10.908	8.780	2.128	10.925	131	2.562	1.448	355	4.213	2.216
Berlin	49	30	19	26	-	5	1	6	12	2
Brandenburg	3	3	-	92	5	2	1	3	75	6
Bremen	-	-	-	5	-	-	-	-	4	1
Hamburg	5	5	-	5	-	1	-	-	3	1
Hessen	4	4	-	14	-	4	2	1	6	1
Mecklenburg-Vorpommern	1	1	-	1	-	1	-	-	-	-
Niedersachsen	21	19	2	50	-	4	11	5	28	2
Nordrhein-Westfalen	34	25	9	30	-	6	5	1	11	7
Rheinland-Pfalz	50	42	8	57	-	28	6	-	18	5
Saarland	1.919	1.718	201	1.479	15	691	415	17	247	94
Sachsen	1.972	1.687	285	1.980	41	289	272	93	952	333
Sachsen-Anhalt	3	2	1	2	-	-	1	-	1	-
Schleswig-Holstein	3	-	3	4	-	-	-	2	2	-
Thüringen	28	25	3	92	-	17	16	2	29	28
unbekannt	14	11	3	6	-	-	-	-	4	2

Jahr 2020	Asylanträge	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	Entscheidungen insgesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen
Funktionsgleiche Einrichtungen nach Bundesländer gesamt	17.315	14.478	2.837	19.176	204	3.858	2.255	1.234	8.388	3.237
Baden-Württemberg	13	4	9	18	-	1	1	1	9	6
Bayern	16	8	8	60	-	12	8	1	18	21
Berlin	390	327	63	110	-	3	20	14	62	11
Brandenburg	3.486	2.978	508	3.883	20	624	433	135	1.995	676
Bremen	9	3	6	105	6	11	5	10	68	5
Hamburg	2.665	2.298	367	2.102	6	477	202	191	814	412
Hessen	9	5	4	111	6	47	18	3	12	25
Mecklenburg-Vorpommern	1.937	1.654	283	2.657	23	702	305	186	1.004	437
Niedersachsen	160	108	52	1.333	8	261	88	71	814	91
Nordrhein-Westfalen	41	18	23	96	-	25	14	7	40	10
Rheinland-Pfalz	6	1	5	5	-	2	2	-	1	-
Saarland	4	3	1	3	-	2	-	-	1	-
Sachsen	3.808	3.138	670	4.017	100	526	386	350	1.939	716
Sachsen-Anhalt	24	17	7	33	-	14	4	4	8	3
Schleswig-Holstein	4.738	3.908	830	4.606	35	1.143	762	260	1.590	816
Thüringen	7	7		37	-	8	7	1	13	8
unbekannt	2	1	1	-	-	-	-	-	-	-

Jahr 2020	Asylanträge	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	Entscheidungen insgesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen
AnKER-Einrichtungen gesamt	15.055	12.379	2.676	14.837	192	3.625	2.185	490	5.625	2.720
AS Augsburg in AnKER	1.355	1.030	325	1.891	39	722	92	63	669	306
AS Bamberg in AnKER	1.643	1.470	173	1.966	44	325	320	54	889	334
AS Deggendorf in AnKER	1.239	1.075	164	1.195	5	259	329	22	409	171
AS Dresden in AnKER	2.058	1.754	304	2.232	47	316	301	108	1.086	374
AS Lebach in AnKER, LAS	1.970	1.764	206	1.539	15	721	421	17	267	98
AS Manching in AnKER	1.139	1.011	128	1.405	4	180	117	64	610	430

Jahr 2020	Asylanträge	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	Entscheidungen insgesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen
AnKER-Einrichtungen gesamt	15.055	12.379	2.676	14.837	192	3.625	2.185	490	5.625	2.720
AS Regensburg in AnKER	1.572	1.394	178	984	12	174	194	25	341	238
AS Schweinfurt in AnKER	1.234	1.058	176	1.065	2	280	50	51	409	273
AS Zirndorf in AnKER	2.845	1.823	1.022	2.560	24	648	361	86	945	496

Jahr 2020	Asylanträge	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	Entscheidungen insgesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen
Funktionsgleiche Einrichtungen gesamt	17.315	14.478	2.837	19.176	204	3.858	2.255	1.234	8.388	3.237
AS Chemnitz im AZ, LAS	2.455	1.980	475	3.241	80	392	297	246	1.664	562
AS Eisenhüttenstadt, LAS	3.794	3.260	534	3.557	15	585	444	117	1.770	626
AS Hamburg im AZ, LAS	2.633	2.251	382	2.756	6	506	228	208	1.344	464
AS Leipzig im AZ	1.504	1.244	260	1.816	47	294	154	169	857	295
AS Neumünster, LAS	4.757	3.909	848	5.316	37	1.353	859	313	1.882	872
AS Nostorf-Horst, LAS	958	716	242	1.194	18	284	46	49	577	220
AS Schwerin im AZ	1.214	1.118	96	1.296	1	444	227	132	294	198

Jahr 2020	Asylanträge	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	Entscheidungen insgesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen	Sonstige Verfahrenserledigungen
AnKER-Einrichtungen nach Staatsangehörigkeiten gesamt	15.055	12.379	2.676	14.837	192	3.625	2.185	490	5.625	2.720
darunter										
Syrien	5.308	4.889	419	4.139	30	2.067	1.864	32	13	133
Irak	1.394	1.184	210	1.197	4	214	70	48	652	209
Türkei	568	436	132	1.087	52	419	1	6	521	88
Nigeria	570	438	132	857	-	19	4	22	555	257
Iran	483	332	151	669	25	117	13	5	398	111

Jahr 2020	Asylanträge	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	Entscheidungen insgesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen	Sonstige Verfahrenserledigungen
AnKER-Einrichtungen nach Staatsangehörigkeiten gesamt	15.055	12.379	2.676	14.837	192	3.625	2.185	490	5.625	2.720
darunter										
Afghanistan	634	467	167	629	-	87	22	144	243	133
Moldau, Republik	555	484	71	586	-	-	-	-	323	263
Russische Föderation	363	191	172	523	28	33	5	10	280	167
Ukraine	342	235	107	518	-	1	-	10	336	171
Georgien	366	277	89	428	-	-	-	1	272	155
Albanien	123	107	16	160	-	-	-	1	118	41
Serbien	67	39	28	108	-	-	-	-	56	52
Nordmazedonien	91	58	33	107	-	-	-	-	54	53
Ghana	50	41	9	54	-	-	-	-	39	15
Kosovo	44	25	19	48	-	-	-	1	18	29
Senegal	26	18	8	31	-	-	-	-	23	8
Bosnien und Herzegowina	31	17	14	26	-	-	-	1	14	11
Montenegro	3	3	0	4	-	-	-	-	4	0
Algerien	257	240	17	152	-	-	-	-	82	70
Tunesien	166	151	15	150	1	3	-	2	108	36
Marokko	109	97	12	98	-	1	2	1	50	44

Jahr 2020	Asylanträge	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	Entscheidungen insgesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen	Sonstige Verfahrenserledigungen
Funktionsgleiche nach Staatsangehörigkeiten Gesamt	17.315	14.478	2.837	19.176	204	3.858	2.255	1.234	8.388	3.237
darunter										
Syrien	4961	4259	702	4049	28	2019	1741	17	13	231
Afghanistan	2615	2324	291	2141	-	272	82	655	716	416
Irak	1464	1254	210	1546	1	229	55	73	827	361
Iran	653	509	144	1538	38	226	26	21	1060	167
Russische Föderation	944	592	352	1044	2	34	19	6	654	329
Türkei	705	605	100	995	31	199	2	9	665	89
Georgien	604	499	105	650	-	2	-	5	453	190
Venezuela	390	372	18	613	57	18	11	252	260	15
Ungeklärt	690	630	60	572	6	290	36	22	154	64

Jahr 2020	Asylanträge	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	Entscheidungen insgesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen	Sonstige Verfahrenserledigungen
Funktionsgleiche nach Staatsangehörigkeiten										
Gesamt	17.315	14.478	2.837	19.176	204	3.858	2.255	1.234	8.388	3.237
darunter										
Nigeria	238	209	29	508	1	8	4	9	330	156
Albanien	136	75	61	167	-	-	-	-	104	63
Ghana	111	96	15	141	-	1	-	4	93	43
Serbien	142	65	77	123	-	-	-	-	56	67
Nordmazedonien	54	24	30	59	-	-	-	-	30	29
Kosovo	48	21	27	50	-	-	-	-	17	33
Senegal	21	15	6	26	-	-	-	-	15	11
Bosnien und Herzegowina	25	9	16	22	-	-	-	-	5	17
Montenegro	12	6	6	20	-	-	-	-	11	9
Algerien	154	120	34	142	1	1	-	1	87	52
Tunesien	101	55	46	141	1	4	-	1	85	50
Marokko	108	73	35	122	-	2	-	2	66	52

19. Wie viele der beschleunigten Asylverfahren nach § 30a AsylG wurden im Jahr 2020 innerhalb einer Woche, innerhalb von zwei Wochen, innerhalb eines Monats, innerhalb von drei Monaten bzw. innerhalb von sechs oder mehr als sechs Monaten entschieden (bitte auch nach Bundesländern, Organisationseinheiten und den zehn wichtigsten Herkunftsländern sowie allen sicheren Herkunftsstaaten differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Nach Bundesländern						
Jahr 2020	1 bis 7 Tage	8 bis 14 Tage	15 bis 30 Tage	31 Tage bis 180 Tage	älter als 180 Tage (6 Monate)	Gesamt
Gesamt	195	94	50	221	75	635
Nordrhein-Westfalen	192	82	11	12	1	298
Bayern	3	12	39	209	74	337

Jahr 2020	1 bis 7 Tage	8 bis 14 Tage	15 bis 30 Tage	31 Tage bis 180 Tage	älter als 180 Tage (6 Monate)	Gesamt
AS Bielefeld in AZ						
Gesamt	88	2		4		94
Serbien	23					23
Georgien	14	2		4		20
Nordmazedonien	14					14
Albanien	14					14
Bosnien und Herzegowina	8					8
Kosovo	7					7

Jahr 2020 AS Bielefeld in AZ	1 bis 7 Tage	8 bis 14 Tage	15 bis 30 Tage	31 Tage bis 180 Tage	älter als 180 Tage (6 Monate)	Gesamt
Gesamt	88	2		4		94
Marokko	2					2
Nigeria	2					2
Aserbaidshen	1					1
Algerien	1					1
Armenien	1					1
Ghana	1					1

Jahr 2020 AS Bochum, LAS	1 bis 7 Tage	8 bis 14 Tage	15 bis 30 Tage	31 Tage bis 180 Tage	älter als 180 Tage (6 Monate)	Gesamt
Gesamt	45	5	1			51
Serbien	18	2				20
Nordmazedonien	11	3				14
Albanien	7					7
Kosovo	4					4
Algerien	2		1			3
Tadschikistan	1					1
Marokko	1					1
Bosnien und Herzegowina	1					1

Jahr 2020 AS Bonn im AZ	1 bis 7 Tage	8 bis 14 Tage	15 bis 30 Tage	31 Tage bis 180 Tage	älter als 180 Tage (6 Monate)	Gesamt
Gesamt	15	3				18
Albanien	6					6
Kosovo	3					3
Serbien	1	1				2
Georgien	1	1				2
Tunesien	1					1
Nordmazedonien	1					1
Nigeria	1					1
Aserbaidshen		1				1
Marokko	1					1

Jahr 2020 AS Dortmund im AZ	1 bis 7 Tage	8 bis 14 Tage	15 bis 30 Tage	31 Tage bis 180 Tage	älter als 180 Tage (6 Monate)	Gesamt
Gesamt	12	12	2			26
Albanien		7				7
Serbien	5					5
Bosnien und Herzegowina	4					4
Algerien		3				3
Georgien	1	2				3
Senegal			2			2
Ghana	1					1
Kosovo	1					1

Jahr 2020 AS Essen	1 bis 7 Tage	8 bis 14 Tage	15 bis 30 Tage	31 Tage bis 180 Tage	älter als 180 Tage (6 Monate)	Gesamt
Gesamt	10	2	2	7	1	22
Serbien	7	1	2			10
Albanien	2			7		9
Nordmazedonien	1					1
Armenien					1	1
Kosovo		1				1

Jahr 2020 AS Mönchengladbach im AZ	1 bis 7 Tage	8 bis 14 Tage	15 bis 30 Tage	31 Tage bis 180 Tage	älter als 180 Tage (6 Monate)	Gesamt
Gesamt	22	58	6	1		87
Albanien	9	9	5			23
Serbien	2	18				20
Nordmazedonien	5	8				13
Georgien	4	7				11
Kosovo	1	7	1			9
Aserbaidschan		5				5
Marokko	1	1		1		3
Nigeria		2				2
Algerien		1				1

Jahr 2020 AS Bamberg in AnKER	1 bis 7 Tage	8 bis 14 Tage	15 bis 30 Tage	31 Tage bis 180 Tage	älter als 180 Tage (6 Monate)	Gesamt
Gesamt	2	1	27	129	26	185
Albanien			1	52	4	57
Bosnien und Herzegowina				11		11
Ghana	1	1	9	15	12	38
Kosovo			1	8		9
Nordmazedonien			5	16	2	23
Senegal				1	4	5
Serbien	1		11	26	4	42

Jahr 2020 AS Manching in AnKER	1 bis 7 Tage	8 bis 14 Tage	15 bis 30 Tage	31 Tage bis 180 Tage	älter als 180 Tage (6 Monate)	Gesamt
Gesamt		11	11	68	43	133
Albanien		1	7	34	10	52
Bosnien und Herzegowina			1	5	2	8
Kosovo		4	1	4	4	13
Nordmazedonien		6	1	21	12	40
Serbien			1	4	15	20

Jahr 2020 AS Deggendorf in AnKER	1 bis 7 Tage	8 bis 14 Tage	15 bis 30 Tage	31 Tage bis 180 Tage	älter als 180 Tage (6 Monate)	Gesamt
Gesamt	1		1	12	4	18
Senegal	1		1	12	4	18

Jahr 2020 AS Regensburg in AnKER	1 bis 7 Tage	8 bis 14 Tage	15 bis 30 Tage	31 Tage bis 180 Tage	älter als 180 Tage (6 Monate)	Gesamt
Gesamt					1	1
Albanien					1	1

20. Wie bewertet es der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer vor dem Hintergrund, dass er die „Anker-Einrichtungen“ als „Erfolgsgeschichte“ bezeichnete und dies unter anderem damit begründete, dass es dort „deutlich kürzere Bearbeitungszeiten“ und eine „Gesamtdauer der Verfahren“ von „durchschnittlich 1,9 Monaten“ gegenüber 3,1 Monaten im Durchschnitt gegeben habe (<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2019/07/20190731-bilanz-1-jahr-ankerzentren.html>), und vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung erklärte, es genüge nicht, sich nur ein Quartal zu betrachten (Antwort zu Frage 22 auf Bundestagsdrucksache 19/23630), dass die Asylverfahrensdauer in Anker- oder funktionsgleichen Einrichtungen sowohl im Jahr 2019 als auch im Jahr 2020 jeweils über der durchschnittlichen Asylverfahrensdauer aller Einheiten des BAMF lag (Antworten zu den Fragen 1 und 6 auf Bundestagsdrucksache 19/23630 und Antwort auf die Schriftliche Frage 41 auf Bundestagsdrucksache 19/27531; bitte begründen)?

Ist es vor dem Hintergrund dieser Zahlen nicht offenbar so, dass es der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat war, der eine punktuelle Betrachtung eines nur kurzen Zeitraums vorgenommen hat, die keine validen Aussagen über die langfristige Entwicklung von Bearbeitungsdauern zuließ, zumal sich die damals kürzere Verfahrensdauer in den AnKER-Zentren womöglich auch daraus ergeben hat, dass wegen der Neugründung dieser Einrichtungen längere Verfahren noch nicht in die Berechnung der Verfahrensdauer mit eingehen konnten (bitte nachvollziehbar begründen)?

In der von den Fragestellern genannten Pressemitteilung des BMI vom 31. Juli 2019 (<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2019/07/20190731-bilanz-1-jahr-ankerzentren.html>) wurde die Asylverfahrensdauer von Personen angegeben, die in einer AnKER-Einrichtung einen Asylantrag gestellt haben, dort einer Wohnpflicht unterlagen und deren Asylverfahren ebenfalls in einer AnKER-Einrichtung entschieden wurden. Aufgrund dieser Berechnungsgrundlage ergab sich eine durchschnittliche Gesamtdauer von 1,9 Monaten. Bei der Durchschnittsdauer von 3,1 Monaten handelt es sich um die durchschnittliche Bearbeitungsdauer aller zum Berechnungszeitpunkt bundesweit entschiedenen Verfahren, die in den vorangegangenen zwölf Monaten eingeleitet (Asylantragstellung) und entschieden wurden (sogenannte „Jahresverfahrensdauer“, siehe auch die Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/23630). Der Vergleich der durchschnittlichen Dauer von den in den AnKER-Einrichtungen gestarteten Verfahren mit der durchschnittlichen Dauer der nationalen Jahresverfahren ermöglichte zum damaligen Zeitpunkt eine plausible Einschätzung der Effizienz von Verfahrensabläufen durch das BMI.

Eine auf einem längeren Betrachtungszeitraum basierende Effizienzbetrachtung wurde in der Prozessevaluation der AnKER- und funktionsgleichen Einrichtungen durch das Forschungszentrum des BAMF vorgenommen. Bei den durch die Fragestellenden herangezogenen Zahlen der Asylverfahrensdauer in den AnKER- oder funktionsgleichen Einrichtungen sowohl im Jahr 2019 als auch im Jahr 2020 und dem Vergleich zu allen anderen Einheiten des BAMF handelt es sich um Bearbeitungsdauern aller in den genannten Einrichtungen entschiedenen Verfahren. Diese Berechnungsgrundlage ist ausschließlich standortbezo-

gen. In der Berechnung werden neben Verfahren, die im Rahmen der Umsetzung einer AnKER-Einrichtung oder einer funktionsgleichen Einrichtung bearbeitet werden, auch weitere Verfahren einbezogen. Dies sind beispielsweise Verfahren, die bereits vorher eingeleitet wurden, oder Verfahren, die die Einheiten des BAMF an den AnKER-Standorten und Standorten der funktionsgleichen Einrichtungen in Unterstützung für andere BAMF-Einheiten übernommen haben. Ausschließlich standortbezogene Berechnungen der Verfahrensdauer ermöglichen keine Aussagen über die Effizienz der AnKER-Einrichtungen und der funktionsgleichen Einrichtungen.

21. Welche Aussagekraft hat der Verweis der Bundesregierung in ihrer Antwort zu Frage 22 auf Bundestagsdrucksache 19/23630 auf die Prozessevaluation der AnKER- und funktionsgleichen Einrichtungen (FB 37: Evaluation der AnKER-Einrichtungen und der funktionsgleichen Einrichtungen – bamf.de), wenn es dort auf Seite 33 heißt: „Nationale Asylerstanträge werden sowohl an AnKER-/FG-Einrichtungen als auch an anderen Standorten durchschnittlich in 2,6 Monaten bearbeitet“ – was die Aussage des Bundesministers des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer, in AnKER-Zentren gebe es „deutlich kürzere Bearbeitungszeiten“ (s. o.), gerade nicht belegt (bitte begründen)?

Wie bewertet die Bundesregierung diesen Befund der Evaluation?

22. Wie ist die genannte Dauer von jeweils 2,6 Monaten damit vereinbar, dass es an anderer Stelle des Evaluationsberichts (S. 30) heißt, dass grenzüberschreitende Asylerstanträge in AnKER- bzw. FG-Einrichtungen in 77 Kalendertagen, an anderen Standorten in 82 Kalendertagen bearbeitet würden?

Wie groß genau war die in der Evaluation erwähnte „leichte Effizienzsteigerung“ bei der Verfahrensdauer, wenn die Auswirkungen individueller Merkmale der Asylsuchenden beim Vergleich unterschiedlicher Standorte mit berücksichtigt werden (a. a. O., S. 30, bitte ausführen), und kann es sein, dass sich bei Berücksichtigung dieser individuellen Merkmale die genannte Dauer von jeweils 2,6 Monaten ergibt – der Unterschied in der Verfahrensdauer also nur noch minimal ist (bitte ausführen)?

Die Fragen 21 und 22 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Prozessevaluation der AnKER- und funktionsgleichen Einrichtungen basiert auf einer validen methodischen Grundlage (Evaluationsbericht Seite 21 bis 26) und ermöglicht deshalb verlässliche Aussagen über die Verfahrenseffizienz in den AnKER- und funktionsgleichen Einrichtungen im Vergleich zu den anderen Standorten des BAMF. Um eine möglichst hohe Vergleichbarkeit der Verfahren herzustellen, wurde in der Prozessevaluation im ersten Schritt die durchschnittliche Bearbeitungszeit von allen grenzüberschreitenden Asylerstanträgen berechnet, die zwischen dem 1. August 2018 und 31. März 2020 gestellt und innerhalb von 365 Tagen nach Antragstellung im nationalen Verfahren entschieden wurden (sogenannte „Jahresverfahren“) und bei denen eine Wohnpflicht in einer Aufnahmeeinrichtung vorlag. Auf dieser Grundlage wurde eine durchschnittliche Asylverfahrensdauer von 2,6 Monaten festgestellt. Das hier dargestellte Berechnungsvorgehen unterscheidet sich von der errechneten Durchschnittsdauer aller Asylverfahren an den BAMF-Standorten, so wie sie in den Bundestagsdrucksachen (siehe beispielsweise die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/13366) erfragt werden.

Auf der gleichen Grundlage errechnet die Prozessevaluation die durchschnittliche Bearbeitungszeit der grenzüberschreitenden Asylerstanträge in den AnKER- und funktionsgleichen Einrichtungen. Alle grenzüberschreitenden Asylerstanträge, die zwischen dem 1. August 2018 und 31. März 2021 in den AnKER- und funktionsgleichen Einrichtungen gestellt und innerhalb von 365 Tagen nach Antragstellung im nationalen Verfahren entschieden wurden (sogenannte „Jahresverfahren“) und bei denen eine Wohnpflicht in einer AnKER- oder in einer funktionsgleichen Einrichtung vorlag, werden in 2,5 Monaten (77 Kalendertagen) entschieden. Somit liegt die Dauer der Asylverfahren in den AnKER- und funktionsgleichen Einrichtungen unter dem errechneten Gesamtdurchschnitt von 2,6 Monaten. An den anderen Standorten liegt die durchschnittliche Bearbeitungszeit der vergleichbaren Verfahren bei 2,7 Monaten (82 Kalendertagen) über dem errechneten Gesamtdurchschnitt. Dies zeigt eine Effizienzsteigerung der Asylverfahren in den AnKER- und funktionsgleichen Einrichtungen.

Unter Berücksichtigung individueller Merkmale wie etwa des Herkunftslandes, des Alters, des Familienstandes oder der ethnischen Zugehörigkeit der Asylantragstellenden kann ebenfalls eine Effizienzsteigerung festgestellt werden. Oben definierte grenzüberschreitende Asylerstanträge werden in AnKER- und funktionsgleichen Einrichtungen unabhängig von den individuellen Fallkonstellationen rund zwei Kalendertage schneller bearbeitet als an den anderen Standorten (Evaluationsbericht, S. 200).

23. Wie erklärt die Bundesregierung, dass nach der von ihr in Bezug genommenen Evaluation der AnKER- bzw. FG-Einrichtungen die Bearbeitungsdauer bis zur Anhörung in AnKER- bzw. FG-Einrichtungen mit zwölf Kalendertagen genauso lang war wie an anderen Standorten (a. a. O., z. B. S. 30), was eher gegen die Annahme spricht, mit der örtlichen Konzentration von Behörden bzw. Einrichtungen und Asylsuchenden ließen sich die Verfahrensabläufe wesentlich beschleunigen (bitte ausführen)?

Die Verfahrensdauer konnte an allen Standorten des BAMF in Zusammenarbeit mit den Ländern beschleunigt werden. Die AnKER-Einrichtungen haben nach Auffassung des BMI für die Prozessgestaltung auch der übrigen Standorte wertvolle Impulse geliefert. Dadurch zeigen sich an AnKER-Einrichtungen und funktionsgleichen Einrichtungen ähnlich lange Verfahren wie an den anderen Standorten.

Die Evaluation der AnKER- und funktionsgleichen Einrichtungen zeigte, dass AnKER- und funktionsgleiche Einrichtungen besonders in der Phase zwischen Anhörung und Entscheidung Effizienzvorteile haben. AnKER-/FG-Einrichtungen benötigen nach der Anhörung durchschnittlich 65 Tage, um die Entscheidung zu treffen und einen Asylbescheid zuzustellen. Damit sind sie fünf Kalendertage schneller als andere Standorte, die hierfür durchschnittlich 70 Kalendertage benötigen (Seite 31).

24. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus, dass im Evaluierungsbericht (S. 31) ausgeführt wird, dass Asylverfahren besonders schnell abgeschlossen werden konnten (92 statt 114 Tage), wenn die Asylsuchenden gerade nicht mehr in einer AnKER- bzw. funktionsgleichen Einrichtung untergebracht waren – was nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller gegen die Idee spricht, Asylsuchende in den AnKER-Zentren bis zum Abschluss des Verfahrens festhalten zu wollen (bitte begründen)?

Bei der Berechnung der durchschnittlichen Verfahrensdauer betrachtet die Evaluation der AnKER- und funktionsgleichen Einrichtungen Asylverfahren von Personen mit Wohnpflicht in einer Aufnahmeeinrichtung als eine Verfahrensgruppe, unabhängig davon, ob die Personen sich zum Zeitpunkt der Analyse in den Landeseinrichtungen aufhielten oder bereits in die dezentralen Unterkünfte verlegt wurden.

Grenzüberschreitende Asylerstanträge von Personen mit einer Wohnpflicht in der Aufnahmeeinrichtung nach § 47 AsylG, die innerhalb von 365 Tagen nach Asylantragstellung entschieden werden konnten, weisen in AnKER- und funktionsgleichen Einrichtungen eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von 77 Kalendertagen im Vergleich zu 82 Kalendertagen an den anderen Standorten auf (S. 30).

Grenzüberschreitende Asylerstanträge von nicht wohnpflichtigen Personen werden in AnKER- und funktionsgleiche Einrichtungen durchschnittlich in 92 Tagen und an anderen Standorten in 114 Kalendertagen bearbeitet (S. 31). Die Effizienzsteigerung von 22 Tagen in AnKER-Einrichtungen gegenüber den anderen Standorten resultiert nach Auffassung des BMI aus einer besseren Koordination der Verfahrensabläufe zwischen den involvierten Behörden.

25. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Erkenntnis der Evaluation (Seite 31), dass die kürzere Bearbeitungszeit in AnKER- bzw. FG-Einrichtungen nach der Anhörung vor allem damit erklärt wird, dass es eine staatliche Asylverfahrensberatung gegeben habe und die Asylsuchenden deshalb besser vorbereitet gewesen seien, vor dem Hintergrund, dass die staatliche Asylverfahrensberatung seit November 2020 an allen Standorten des BAMF präsent ist (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/25337), sodass sich nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller auch hieraus kein Argument für die Errichtung von AnKER-Zentren ableiten lässt (bitte begründen)?

Die Evaluation der AnKER- und funktionsgleichen Einrichtungen schätzt insbesondere die staatliche Asylverfahrensberatung als verfahrensbeschleunigend ein (S. 31). Daneben tragen weitere Komponenten der AnKER- und funktionsgleichen Einrichtungen nach Auffassung des BMI zu einer Verfahrensbeschleunigung bei. Diese sind die intensivierete Zusammenarbeit der Behörden, eine schnelle Informationsvermittlung an die Asylsuchenden und gute Erreichbarkeit der Behörden für Antragstellende aufgrund der kurzen Wege sowie die kurzfristige Verfügbarkeit von Dolmetschenden.

26. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Feststellung des Evaluationsberichts, dass die Abschiebungsquote bei Personen, die aus AnKER-Einrichtungen heraus in andere Unterkünfte verbracht wurden, höher war als bei Personen, die in den AnKER-/FG-Einrichtungen verblieben sind (S. 55), und dass „die Überstellungswahrscheinlichkeit in AnKER-/FG-Einrichtungen um fünf Prozentpunkte geringer als an anderen Standorten“ war (S. 60) – spricht dies nicht insbesondere gegen

die Idee, Schutzsuchende müssten in AnKER-Zentren festgehalten werden (bitte begründen)?

Nach Auffassung des BMI zeigt die Evaluation der AnKER- und funktionsgleichen Einrichtungen, dass sich die Überstellungsquoten in den AnKER- und funktionsgleichen Einrichtungen im Zeitverlauf graduell verbessert haben. Ab Oktober 2019 weisen AnKER- und funktionsgleiche Einrichtungen durchschnittlich höhere Überstellungsquoten als andere Standorte auf (S. 39).

Eine ähnliche Entwicklung stellt die Evaluation bei den Abschiebungsquoten fest. Die Erfolgswahrscheinlichkeiten einer Abschiebung aus den AnKER- und funktionsgleichen Einrichtungen erhöhte sich ab April 2019 kontinuierlich. Für Personen, die von März 2019 bis September 2019 in den AnKER- und funktionsgleichen Einrichtungen einen negativen Asylbescheid erhalten haben, steigerte sich die Erfolgswahrscheinlichkeit einer Abschiebung auf 27 Prozent (S. 56 bis 57). Aus Sicht des BMI spricht dieses Ergebnis nicht gegen eine Fortsetzung der geltenden Regeln zur Unterbringung von Schutzsuchenden in AnKER- und funktionsgleichen Einrichtungen.

27. Welcher konkrete Sicherheits- oder Beschleunigungsgewinn ist damit verbunden, wenn Auslesungen der mobilen Datenträger von Asylsuchenden in AnKER-/FG-Einrichtungen zu über 50 Prozent und damit häufiger als an anderen Standorten schon vor der Asylantragstellung erfolgen (Evaluation, a. a. O., S. 14), wenn auch an anderen Standorten eine solche Auslesung nur kurz darauf zu 91 Prozent spätestens während der Asylantragstellung erfolgt (AnKER: 93,5 Prozent; a. a. O., S. 27), vor dem Hintergrund, dass die Auswertung dieser Daten beantragt und genehmigt werden muss und in aller Regel zu keinen verwertbaren Erkenntnissen führen oder die Angaben der Asylsuchenden bestätigt werden (vgl. Antwort zu Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 19/28109; bitte begründen)?

Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass der Zeitpunkt des Auslesens regelmäßig die Registrierung als Asylsuchender ist. Die Auswertung von Datenträgern ist jedoch nur zulässig, soweit dies für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit des Ausländers erforderlich ist und die Maßnahme verhältnismäßig ist. Insbesondere darf der Zweck der Maßnahme nicht durch mildere Mittel erreichbar sein. Zudem darf sich die Auswertung nicht verfahrensverzögernd auswirken (vgl. Bundestagsdrucksache 18/11546). Eine frühe Verfügbarkeit ermöglicht grundsätzlich eine frühere Beantragung und entsprechend mehr Zeit für die Würdigung der Datenauswertung.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 6e der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/13945 verwiesen.

28. Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass es eine gesetzlich geschützte „Ruhephase“ vor der Anhörung gibt, damit Asylsuchende zur Ruhe kommen und sich ausreichend beraten und informieren lassen können, was sowohl in der Evaluierung der AnKER-/FG-Einrichtungen zur Sprache kommt (a. a. O., S. 31) als auch vom Vorsitzenden Richter des Bundesverwaltungsgerichts Prof. Dr. Berlit als Sachverständiger vertreten wurde (vgl. Wortprotokoll der 51. Sitzung des Innenausschusses des Bundestages vom 6. Mai 2019, S. 18; bitte begründen)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 24 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/25337 wird verwiesen.

29. Welche Maßnahmen hat das BAMF in den letzten Jahren im Einzelnen ergriffen, um Asylklageverfahren besser zu betreuen und somit die Verwaltungsgerichte zu entlasten (Antwort zu Frage 26 auf Bundestagsdrucksache 19/23630), und welche von ihnen haben sich aus Sicht des BAMF und der Bundesregierung als besonders wirksam erwiesen?

Das BAMF hat in den letzten Jahren verschiedene Maßnahmen zur Optimierung realisiert. Dazu gehört die Einrichtung einer bundesweiten fachlichen Hotline, die die telefonische Erreichbarkeit des BAMF für die Verwaltungsgerichte verbesserte.

Das BAMF stellt der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie den Verfahrensbeteiligten zudem umfangreiches Erkenntnismaterial zur Verfügung, um diese fachlich zu unterstützen. Unter der Plattform „Migrations-InfoLogistik (MILo)“ wird eine Wissensdatenbank gespeist, die sowohl die einschlägige Rechtsprechung als auch umfassende, aktuelle Informationen zu den Herkunftsländern Schutzsuchender zugänglich macht. Die Nutzung des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) effektiviert die Kommunikation zwischen Behörden und Gerichten. Schließlich wurde der Personalkörper im Bereich der Prozessführung zentral und dezentral aufgestockt, was die Arbeitsabläufe und Erreichbarkeit nochmals optimierte. Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 26 und 31 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/23630 verwiesen.

30. Wie viel Personal ist im BAMF aktuell mit der Aufgabe der Prozessvertretung befasst, und wie hat sich diese Zahl seit 2015 entwickelt (bitte jährlich jeweils zum Stichtag 31.12. angeben)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Angaben in VZÄ/ Vollzeitäquivalente	hD	gD	mD/eD	Gesamt
	Zentral ¹⁾			
IST-Personaleinsatz 31.12.2015*	X	X	X	X
IST-Personaleinsatz 31.12.2016	8,3	9,2	9,8	27,3
IST-Personaleinsatz 31.12.2017	11,8	6,2	7,6	25,6
IST-Personaleinsatz 20.09.2018**	12,7	5,2	11,6	29,5
IST-Personaleinsatz 31.12.2019	19,1	4,1	9,6	32,8
IST-Personaleinsatz 31.12.2020	19,2	3,2	8,6	31,0
	Dezentral ²⁾			
IST-Personaleinsatz 31.12.2015*	X	X	X	X
IST-Personaleinsatz 31.12.2016	13,3	56,2	124,6	194,1
IST-Personaleinsatz 31.12.2017	12,4	125,9	214,1	352,4
IST-Personaleinsatz 20.09.2018**	22,3	173,7	177,1	373,1
IST-Personaleinsatz 31.12.2019	18,9	168,1	143,4	330,4
IST-Personaleinsatz 31.12.2020	23,1	174,6	138,3	336,0

*Für das Jahr 2015 liegen keine validen Zahlen zur Anzahl der mit der Aufgabe der Prozessvertretung befassten Mitarbeitenden vor.

**Keine Daten (Abfrage) zum Stand 31. Dezember 2018. Letzte Abfrage am 20. September 2018.

¹⁾ ZSD – Zentrale Steuerungsdatei

²⁾ Personal-Ist Abfragen

31. Wann genau wurde beim BAMF die „fachliche Hotline für Verwaltungsgerichte“ eingeführt (Antwort zu Frage 27 auf Bundestagsdrucksache 19/23630), welche Erleichterungen in der Kommunikation bringt diese im Einzelnen, und wie wird sie bislang von den Verwaltungsgerichten angenommen?

Wie werden die bisherigen Erfahrungen mit der Gerichtshotline im BAMF bewertet?

Die fachliche Hotline für Verwaltungsgerichte wurde (nach einer Pilotierungsphase) am 22. Januar 2018 schrittweise eingeführt und steht seit Mai 2018 für Anfragen aus jedem Bundesland zur Verfügung. Sie gewährleistet eine sehr gute Erreichbarkeit ohne lange Wartezeiten. Circa 80 Prozent der eingehenden Anrufe können sofort bearbeitet werden; die verbleibenden werden in den prozessführenden Außenstellen einer Bearbeitung zugeführt. Die Erfahrungen des BAMF sind überwiegend positiv. Die Einrichtung hat sich nach Auffassung des BAMF bewährt.

32. Unter welchen Bedingungen ist eine Teilnahme an Verhandlungen in erstinstanzlichen Gerichtsverfahren aus Sicht des BAMF relevant und „zu einer effektiven Prozessförderung geboten“ (Antwort zu Frage 27 auf Bundestagsdrucksache 19/23630), und welche Angaben kann die Bundesregierung dazu machen, zu welchem ungefähren Anteil das BAMF bei solchen erstinstanzlichen Verhandlungen anwesend ist?

Die zentralen und dezentralen Organisationseinheiten in der Prozessführung des BAMF verfolgen das Ziel, die erstinstanzlichen Verfahren vor den Verwaltungsgerichten aktiv zu begleiten. Für die Entscheidung, ob eine Teilnahme an Verhandlungen geboten ist, sind z. B. die Bewertung rechtlicher Einzelfragen, Lagebeurteilungen oder auch die Gewichtung der in der Person des Antragstellers liegenden Umstände sowie die Bitten der Verwaltungsgerichtsbarkeit bezüglich einer Präsenz des BAMF in der mündlichen Verhandlung zu berücksichtigen. Aufgrund der andauernden bundesweiten Reise- und Kontaktbeschränkungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie konnte die Teilnahme an mündlichen Verhandlungen in der ersten Instanz zeitweise nur sehr eingeschränkt oder gar nicht stattfinden; die aktuellen Zahlen sind daher nicht allgemein repräsentativ für die Teilnahme des BAMF. Zudem erlaubt die bloße Anwesenheitsquote allein keine Rückschlüsse auf die Qualität der Verfahrensbegleitung.

33. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller, die auch durch den Vorsitzenden Richter des Bundesverwaltungsgerichts Prof. Dr. Berlit als Sachverständiger des Innenausschusses vertreten wurde, dass es im Asylbereich des Zulassungsgrundes der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit eines Urteils bedarf, was der Sachverständige damit begründete, dass die momentan begrenzten Berufungszulassungsgründe im Asylprozess zu dem „skurrilen“ Problem geführt hätten, dass es umso unwahrscheinlicher sei, eine Berufungszulassung zu erreichen, „je ‚schlechter‘ ein erstinstanzliches Urteil“ sei – wobei das Bundesverfassungsgericht dies als einzige Instanz noch „einfangen“ könne (Wortprotokoll der 51. Sitzung des Innenausschusses des Bundestages vom 6. Mai 2019, S. 33, bitte begründen)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 28 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/23630 wird verwiesen.

